

**Delegation der Insolvenzberatung auf die
kreisfreien Städte und Landkreise – Umsetzung in
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01639

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Delegation der Insolvenzberatung vom Freistaat Bayern auf die kreisfreien Städte und Landkreise● Erhöhung der Landeserstattung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Zusammenführung von sozialer Schuldnerberatung nach dem SGB II und XII mit der Insolvenzberatung nach der InsO● Sicherstellung der Insolvenzberatung als kommunale Aufgabe nach dem AGSG● Aufstockung der Fördermittel um 276.616 Euro durch das Bayrische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 206.758 Euro im Jahr 2020, 278.458 Euro im Jahr 2021 und 276.458 Euro ab dem Jahr 2022.● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 276.616 Euro ab dem Jahr 2020.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Verteilung der höheren Fördermittel und zur Stellanzuschaltung bei der städtischen Beratungsstelle

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Schuldnerberatung● AGSG● Freistaat● Konnexität
Ortsangabe	-/-

**Delegation der Insolvenzberatung auf die
kreisfreien Städte und Landkreise – Umsetzung in
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01639

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Anerkannter Bedarf an Beratungskapazitäten	3
2.1 Bedarfsberechnung für die Insolvenzberatung in München	3
2.2 Verteilung des Bedarfs auf die vorhandenen Beratungsstellen	4
3 Stellenbedarf	5
3.1 Neue Aufgabe	5
3.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	5
3.1.2 Bemessungsgrundlage	5
3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	6
3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	6
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	6
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
4.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
4.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	9
4.4 Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 1
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 2

**Delegation der Insolvenzberatung auf die
kreisfreien Städte und Landkreise – Umsetzung in
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01639

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zur Zusammenführung der sozialen Schuldnerberatung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) mit der (Verbraucher-)Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) in Bayern hat der Bayerische Landtag am 10.07.2018 einstimmig die Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise beschlossen. Wesentliches Ziel der Neuregelung ist der bedarfs- und flächendeckende Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern bei voller Kostenerstattung der den Kommunen entstehenden Kosten.

Bereits im Jahr 2019 wurden der Landeshauptstadt München für diesen Zweck 643.414 Euro zur Verfügung gestellt, die mit Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639) zur Einrichtung zusätzlicher Stellen bei der städtischen Schuldnerberatungsstelle und den Beratungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege eingesetzt wurden.

Im Zuge des staatlichen Nachtragshaushalts hat der Freistaat nunmehr zweckgebunden zusätzliche Mittel bereitgestellt, von denen 276.616 Euro auf die Landeshauptstadt München entfallen. Diese zusätzlichen Mittel sollen nunmehr ebenfalls für die Aufstockung der Kapazitäten bei den Münchner Beratungsstellen verwendet werden.

Das Sozialreferat schlägt vor, zwei Stellen mit jeweils 0,5 VZÄ bei der städtischen Beratungsstelle und weitere 2,5 VZÄ bei den Beratungsstellen der freien Träger in Form einer Zuschusserhöhung einzurichten. Die Kosten dieser Ausweitung betragen 276.458 Euro, die Finanzierung soll aus dem zentralen Budget erfolgen.

1 Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 31.07.2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2018, S. 670 f.) hat der Landesgesetzgeber die Delegation der Insolvenzberatung in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise beschlossen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 sind diese für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern zuständig. Gemäß der Gesetzesbegründung soll die Insolvenzberatung auch nach der Delegation wie bisher schon in erster Linie durch wohlfahrtsverbandliche oder kommunale Stellen und Träger sichergestellt werden. Neben der Schuldnerberatungsstelle der Landeshauptstadt München sind dies im Stadtgebiet die geförderten Schuldnerberatungsstellen der Münchner Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt/DGB, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Evangelisches Hilfswerk, Münchner Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe/Kath. Männerfürsorgeverein, H-Team/Paritätischer).

Die detaillierteren Hintergründe des Gesetzes wurden im Sozialausschuss am 22.11.2018 und in der Vollversammlung am 27.11.2018 dargelegt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13202). Wegen der seinerzeitigen Unplanbarkeit und gleichzeitiger Unabweisbarkeit (gesetzlicher Auftrag) wurde das Sozialreferat in dieser Sitzung beauftragt, die für die Sicherstellung der Insolvenzberatung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen einer unterjährigen Finanzierung dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Zudem erging der Auftrag, ein Verfahren zur Förderung der Insolvenzberatung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 des Freistaats wurde Mitte Mai 2019 im Landtag verabschiedet. Es wurden Landesmittel in Höhe von 8 Mio. Euro zum Kostenersatz für die kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Ansatz findet sich im Einzelplan 10 (S. 54 - 56) des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter dem Titel „Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Insolvenzordnung. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Der Bedarfsberechnung für München und einem daraus resultierenden Kostenersatzbedarf von 975.501 Euro standen die zur Verfügung gestellten Mittel von 643.414 Euro gegenüber. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639, wurde der Aufteilung der Fördermittel von 643.414 Euro zwischen der städtischen Beratungsstelle und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt. Sowohl die Landeshauptstadt München als auch weitere Kommunen haben jedoch frühzeitig eine deutliche Kostenerhöhung reklamiert, um die Deckungslücke zu schließen.

Städtetag und Landkreistag forderten bereits zu den Beratungen des staatlichen Nachtragshaushaltes für 2020 eine Steigerung des Ansatzes im Staatshaushalt um 10 Prozent. Der Freistaat kam nun der Forderung nach, der Ansatz zur Kosten-erstattung für die Delegation der Insolvenzberatung für 2020 wurde um 10 Prozent auf 8,82 Mio. Euro erhöht.

2 Anerkannter Bedarf an Beratungskapazitäten

Art. 113 Abs. 5 AGSG ermächtigt die Staatsregierung dazu, durch Rechtsverordnung den für die Sicherstellung der Insolvenzberatung erforderlichen Personalbedarf und die einzuhaltenden Qualitätsmaßstäbe festzulegen. Die Staatsregierung hat mittlerweile hiervon im Hinblick auf den erforderlichen Personalbedarf (nicht aber hinsichtlich von Qualitätsmaßstäben) Gebrauch gemacht und durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 05.02.2019 festgelegt, dass die Insolvenzberatung im gesetzlichen Sinn nur sichergestellt ist, „... wenn bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird“ (§ 104 AVSG, siehe Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2019, S. 24). Ab 2022 muss zudem jede Beratungsstelle über qualifiziertes Beratungspersonal von mindestens zwei Vollzeitstellen verfügen. Die von der Landeshauptstadt München geförderten Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände wie auch die städtische Beratungsstelle im Sozialreferat erfüllen diese Mindestnorm als Mitvoraussetzung der Finanzierung.

2.1 Bedarfsberechnung für die Insolvenzberatung in München

Ausgehend von 1.558.345 Münchner Einwohner*innen (Stand Juli 2020) und einem Schlüssel von 1:130.000 wurde ein Bedarf von 11,99 Stellen Insolvenzberatung berechnet (Stand: 31.07.2020). Unter Zugrundelegung der Personalvollkostentabelle des Bayerischen Finanzministeriums 2018 in Höhe von 83.305 Euro wurde ein Kostenersatzbedarf von 975.501 Euro ermittelt. Bereit gestellt und verteilt wurden zunächst 643.414 Euro. Zuzüglich der Aufstockung aus dem Nachtragshaushalt von 276.616 Euro werden somit für 2020 insgesamt 919.000 Euro bereitgestellt. Trotz Erhöhung des Nachtragshaushalts besteht eine Deckungslücke von 56.501 Euro.

Der Bayerische Landtag hat mit der Delegation der Insolvenzberatung die Konnexität ausdrücklich anerkannt und es ist davon auszugehen, dass der Mittelansatz von 8,82 Mio. Euro weiterhin erhöht wird, damit die Kommunen den sich aus dem Grundsatz der Konnexität ergebenden Kostenausgleich vollständig erhalten werden. Die im Nachtragshaushalt zusätzlich gewährten Mittel von 276.616 Euro bedeuten einen Ausbau von 3,5 zusätzlichen Personalstellen unter Berücksichtigung der Personalvollkosten. Ein darüber hinausgehenden Ausbau zur Erfüllung der Vorgaben des § 104 AVSG (1 VZÄ pro 130.000 Einwohner*innen) ist erst bei auskömmlicher Bereitstellung eines angemessenen Kostenersatzes umzusetzen.

2.2 Verteilung des Bedarfs auf die vorhandenen Beratungsstellen

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639) wurde einer Aufteilung der ursprünglichen Fördermittel von 643.414 Euro zwischen der städtischen Beratungsstelle und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 276.616 Euro sollen analog und zweckgebunden auf die Stadt und die trägergeführten Beratungsstellen aufgeteilt werden.

Auf dieser Grundlage wurde – orientiert am jeweils vorgebrachten Bedarf und der derzeitigen personellen Ausstattung – einvernehmlich folgender Vorschlag zur Mittelverteilung an die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der beteiligten Träger ab dem Jahr 2020 erarbeitet:

- Arbeiterwohlfahrt/DGB:
16.597 Euro; geplante Stellenzuschaltung 10 Std. Teamassistenz in E8
- BRK Kreisverband München:
44.046 Euro, geplante Stellenzuschaltung 19,5 Std. Beratung in E11
- Caritas München:
44.046 Euro, geplante Stellenzuschaltung 19,5 Std. Beratung in E11
- Evangelisches Hilfswerk:
58.023 Euro, geplante Stellenzuschaltung 21,5 Std. Beratung in E11 (48.563 Euro) und 5 Stunden Teamassistenz in E8 (8.295 Euro)
- H-Team e. V.:
44.046 Euro, geplante Stellenzuschaltung 19,5 Std. Beratung in E11

Die Fördersumme für die vorgenannten Beratungsstellen der freien Träger erhöht sich demnach um 206.758 Euro. Bei dieser Berechnung werden pro VZÄ Beratung Gesamtkosten von 88.090 Euro pro Jahr für eine Beratungskraft (Jahresmittelbetrag in E11 von 77.590 Euro zzgl. 3.300 Euro Raummiete, 255 Euro EDV-Kosten, 800 Euro Arbeitsplatzkosten, 7,5 % ZVK) und 64.726 Euro für eine Teamassistenz (Jahresmittelbetrag in E8 von 60.210 zzgl. 7,5 % ZVK) berücksichtigt.

Für die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung verbleibt somit ein Betrag von 69.700 Euro, der für die Einrichtung von 0,5 VZÄ Beraterstelle (38.795 Euro Beraterstelle in E 11 zzgl. 400 Euro Arbeitsplatzkosten) und 0,5 VZÄ Teamassistenz/Verwaltung in E8 (30.105 Euro zzgl. 400 Euro Arbeitsplatzkosten) zur Umsetzung der sich aus der Delegation ergebenden Aufgaben eingesetzt werden soll. Hinzu kommen einmalige Kosten für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.000 Euro, die aus dem vorhandenen Budget finanziert werden können.

In der Gesamtsumme beläuft sich die dauerhafte Haushaltsausweitung auf 276.458 Euro, die in voller Höhe durch den Freistaat erstattet wird.

3 Stellenbedarf

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist auch eine Stellenzuschaltung bei der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erforderlich. Ausgehend vom noch verbleibenden Restbetrag der zu erwartenden Landeserstattung in Höhe von 69.700 Euro sollen 0,5 VZÄ Berater*innenstelle in E 11 und 0,5 VZÄ Teamassistenz in E8 eingerichtet werden.

3.1 Neue Aufgabe

Die Sicherstellung der (Verbraucher-)Insolvenzberatung stellt rückwirkend ab dem 01.01.2019 – wie unter Ziffer 1 des Vortrags dargelegt – eine Pflichtaufgabe für die Kommunen dar, bei der sie im übertragenen Wirkungskreis tätig sind und der Fachaufsicht durch die Regierungen unterliegen (Art. 112 – 114 AGSG i. v. m. § 104 AVSG). Die Kommune kann hierfür eigene oder beauftragte Stellen vorhalten. Neue Aufgaben ergeben sich bei der Landeshauptstadt München in der Schuldner- und Insolvenzberatung durch die Arbeitsbereiche, die mit der Delegation in Verbindung stehen.

3.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Für die städtische Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wird auf Basis der mit den freien Trägern ausgehandelten Verteilung 0,5 VZÄ Berater*innenstelle in E11 und 0,5 VZÄ Teamassistenz in E8 geltend gemacht.

3.1.2 Bemessungsgrundlage

Eine gesonderte Ermittlung des Personalbedarfs in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat ist nicht erforderlich, da der Bemessungsschlüssel als Mindestanforderung gesetzlich vorgegeben ist (vgl. Ziffer 2.1 des Vortrags). Dieser sieht je 1 VZÄ je 130.000 Einwohner*innen vor, so dass sich rechnerisch ein Bedarf von 11,99 VZÄ ergibt. Derzeit sind bei der städtischen Beratungsstelle und den Beratungsstellen der freien Träger insgesamt 7,11 VZÄ für die Aufgaben der Insolvenzberatung vorhanden.

Insofern ist die jetzige Zuschaltung von weiteren 3,5 VZÄ (1 VZÄ städtisch, 2,5 VZÄ freie Träger) im Rahmen des quantitativ gesetzlich vorgegebenen Bedarfs. Damit wird der gesetzlich vorgegebene Schlüssel von 1 Vollzeitstelle je 130.000 Einwohner*innen zwar noch immer unterschritten, angesichts der derzeit vorliegenden Erkenntnisse muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine höhere Stellenzuschaltung – sowohl städtischerseits als auch bei den freien Trägern – derzeit nicht gegenfinanziert ist.

Qualitative Vorgaben – also mit welchem Aufgabenzuschnitt – diese Stellen einzurichten sind, bestehen nicht. Das Sozialreferat hat sich deshalb dazu entschieden, neben Beratungsfachkräften auch Verwaltungsassistenzen einzusetzen. Dies ermöglicht durch entsprechende Aufgabenverteilung eine effizientere Ausschöpfung des quantitativen Rahmens.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind nicht vorhanden, da es sich um einen im AGSG verankerten gesetzlichen Auftrag handelt. Die Insolvenzberatung kann demnach nur sichergestellt werden, „wenn bezogen auf 130.000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird“ (§ 104 AVSG).

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Schuldner- und Insolvenzberatung/Betreuungsstelle (S-I-SIB) soll ab 01.01.2021 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferats am Standort Mathildenstraße 3 a eingerichtet werden.

Durch die beantragte/n Stelle/n wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferats in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die vorgeschlagene Verteilung der Kostenerstattungsmittel aus der Delegation der Insolvenzberatung in München. Die Beträge sollen im Rahmen der Zuschussgewährung an die einzelnen Träger per Bescheid ausgereicht werden.

Träger	Mittel/Jahr	Beratungskräfte (Wochenstunden)	Teamassistentz/ Verwaltung (Wochenstunden)
Arbeiterwohlfahrt/DGB	16.597 €	–	10 Std.
BRK	44.046 €	19,5 Std.	–
Caritas	44.046 €	19,5 Std.	–
Evang. Hilfswerk	58.023 €	21,5 Std.	5,7 Std.
H-Team e. V.	44.046 €	19,5 Std.	–
Zwischensumme Zuschuss	206.758 €	80 Std.	15,7 Std.
Landeshauptstadt München 0,5 VZÄ E11 und 0,5 VZÄ E8 inkl. lfd. Arbeitsplatzkosten	69.700 €	19,5 Std.	19,5 Std.
Gesamt	276.458 €	99,5 Std. entspr. 2,6 VZÄ	35,2 Std. entspr. 0,9 VZÄ

Die vorgeschlagene Verteilung berücksichtigt den aktuellen Bedarf der Träger an Berater*innen und Teamassistentz, basierend auf der Verteilung der vorausgegangenen Ausbaustufen. Das zugeschaltete Personal wird im Beratungs- und Verwaltungsbereich jeweils bedarfsgerecht und entsprechend der internen Konzeption aufgestockt. Derzeit wird mit dem Sozialministerium abgeklärt, ob nicht verbrauchte Mittel aus dem Jahr 2020 angesichts der zu erwartenden hohen Beratungsnachfrage infolge der Corona-Pandemie ins Jahr 2021 übertragen werden können.

Die Zuschussmittel können bereits im Jahr 2020 anfallen. Eine genaue Prüfung des Zuschussbedarfs kann jedoch erst im Rahmen der Prüfung der Mittelverwendung erfolgen. Erstattungen des Freistaats können maximal bis zur Höhe der geleisteten Zuschusszahlungen erfolgen.

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, dass sie sich im Gegenzug an der bundesweiten Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes beteiligen (Art. 113 Abs. 1 AGSG). Weiterhin müssen die Träger jährlich einen Kostennachweis führen, der über die jeweilige Kommune an die zuständige Regierung als Fachaufsicht zu übermitteln ist und als Abrechnungsgrundlage dient.

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	276.458 € ab 2021		206.758 € in 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	68.900 € ab 2021		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	800 € ab 2021		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	206.758 € ab 2021		206.758 € in 2020
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1	1	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	276.616 € ab 2020		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	276.616 € ab 2020		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	276.616 € ab 2020		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Frage eines nicht monetären Nutzens stellt sich nicht, da die Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus fördert die Überwindung von Ver- und Überschuldungslagen der Münchner Bürger*innen die soziale Stabilisierung dieser Menschen und deren Familien, trägt so zum sozialen Frieden der Stadtgesellschaft und der Vermeidung von Transferzahlungen bei.

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel sind aber durch zweckgebundene Erlöse in gleicher Höhe gegenfinanziert.

Die Maßnahme ist unabweisbar, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt und die hierfür maßgebliche Gesetzesgrundlage zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Die Maßnahme ist unplanbar, da die Verteilung der zusätzlichen staatlichen Mittel erst mit Verabschiedung des staatlichen Haushalts im Mai 2019 entschieden wurde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung des Freistaats zweckgebunden ist. Werden die zusätzlichen Mittel nicht für die Einrichtung der zusätzlichen Stellen bei der städtischen Beratungsstelle und den Beratungsstellen der Träger verwendet, so sind diese zurückzugeben. Insofern dürfen insbesondere die 0,5 VZÄ für die Beratung und 0,5 VZÄ für die Teamassistenz bei der städtischen Beratungsstelle nicht Gegenstand einer Konsolidierung oder Budgetierung des Personalhaushalts sein.

Im Übrigen wird auf den Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2018 „Neuregelung der Zuständigkeit für (Verbraucher-)Insolvenzverfahren“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13202) verwiesen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stadtkämmerei stimmt dieser Beschlussvorlage grundsätzlich zu (Anlage 1), das Personal- und Organisationsreferat kann hierzu keine abschließende Beurteilung abgeben (Anlage 2).

Das Sozialreferat teilt hierzu mit:

Die in der ursprünglichen Fassung dieser Beschlussvorlage vorgesehene einmalige Mittelausweitung für die Erstausrüstung eines Arbeitsplatzes wurde in der heute vorgelegten Fassung gestrichen. Diese Kosten sind nicht durch die Erstattung des Freistaats refinanziert und können aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferats abgedeckt werden. Dem Änderungswunsch der Stadtkämmerei wird somit Rechnung getragen.

Dem Standpunkt des Personal- und Organisationsreferats, die Darstellung des Bedarfs sei nicht nachvollziehbar und demnach müsse eine Trennung der Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatung erfolgen, kann das Sozialreferat nicht folgen.

Bei der Insolvenzberatung handelt es sich um eine neue Aufgabe, die mit Wirkung zum 01.01.2019 auf die Kommunen übertragen wurde und für die der Freistaat explizit einen klar definierten und nicht diskutablen Stellenschlüssel zur Bedarfsdeckung vorsieht. Die Kommune deckt demnach den Bedarf an Insolvenzberatung, wenn sie eine Beratungskraft je 130.000 Einwohner*innen vorhält.

Rein an dieser Vorgabe orientiert wären Beratungskapazitäten von insgesamt 11,99 VZÄ erforderlich. Auch mit der in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen weiteren Zuschaltung von insgesamt 3,5 VZÄ wird dieser Schlüssel mit einer dann vorhandenen Gesamtkapazität von 10,61 VZÄ nach wie vor unterschritten. Von der Geltendmachung der zur Bedarfsdeckung erforderlichen weiteren 1,38 VZÄ nimmt das Sozialreferat Abstand, da diese derzeit nicht refinanziert sind.

Für die Abrechnung der städtischerseits entstehenden Kosten für die Insolvenzberatung ist es nicht von Belang, in welcher Wertigkeit oder mit welcher Aufgabenverteilung die Insolvenzberatung durch die Kommune gewährleistet wird. Das Sozialreferat hat sich deshalb bewusst für eine angepasste Umsetzung entschieden und sieht die Zuschaltung von Teamassistenzen vor, um die Beratungskräfte zu entlasten und so auch bei Unterschreitung einer bedarfsdeckenden Personalausstattung dem gesetzlichen Auftrag mit hoher Effizienz gerecht zu werden.

Das Sozialreferat empfiehlt daher, der vorgeschlagenen Beschlussfassung zu folgen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der vorgeschlagenen Aufteilung der Fördermittel zwischen der Landeshauptstadt München und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zur Umsetzung der Delegation der Insolvenzberatung in München wird zugestimmt.
2. Die Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit für den Ausbau der Schuldnerberatung im Zusammenhang mit der Delegation der Insolvenzberatung wird anerkannt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 206.758 Euro im Rahmen einer Mittelbereitstellung für das Jahr 2020 sowie in Höhe von 276.458 Euro ab dem Jahr 2021 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Stellen je 0,5 VZÄ in E11 bzw. E8 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 68.900 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 beim Kostenstellenbereich 20103010 anzumelden.

Die Kosten werden durch die im Vortrag der Referentin genannten Landesmittel gedeckt.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 27.560 Euro (40 % des JMB).

Das Produktkostenbudget erhöht sich um 96.460 Euro, davon sind 68.900 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

b) Zuschuss für die Beratungsstellen der Münchner Wohlfahrtsverbände

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 206.758 Euro auf dem Büroweg per Mittelbereitstellung und die im Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 in Höhe von 206.758 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).

c) Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2021 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 800 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.650.0000.7).

d) Erlöse

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Erlöse des Freistaates Bayern in Höhe von bis zu 276.616 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4015.171.0000.4).

4. Die mit diesem Beschluss zugeschalteten Stellenkapazitäten sind in voller Höhe gegenfinanziert und fließen nicht in die Berechnung eines Personalkostenbudgets ein. Die Stellenbesetzung erfolgt ohne weitere Kompensation.

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.